

3. IV. 1919

Zur Revision des Erbschaftssteuergesetzes.

(Kont.)

II.

Dazu bestimmt uns nicht schon der Umstand, daß bei den entfernteren Verwandtschaftsgraden, in der Seitenlinie und da, wo keine Verwandtschaft mehr besteht, nicht bloß eine Erhöhung der Einheitsansätze, sondern auch eine starke Progression platzgegriffen hat. Nicht, daß man über die Zweckmäßigkeit solchen Vorgehens nicht auch geteilter Meinung sein könnte, allein es ist zuzugeben, daß, nachdem man einmal vor Jahrzehnten schon im Kanton Bern die Besteuerung der Erbfolge in der Seitenlinie eingeführt und sich daran wohl oder übel gewöhnt hat, der Gedanke des stärkeren Anziehens dieser Schraube jederzeit naheliegen muß, wenn ein Bedürfnis dazu als vorhanden angenommen wird. Wer einmal A gesagt, muß sich in der Regel daran gewöhnen, auch B zu sagen. Der Bürger wird sich also wohl ohne allzu großen Widerstand dazu bestimmen lassen, nach dieser Richtung hin noch ein Opfer zu bringen; am leichtesten wird natürlich, wie immer, derjenige dafür zu gewinnen sein, der klüglich herausgefunden hat, daß diese Steuer nicht ihn, sondern die lieben andern trifft. Von einem schweren Opfer, das dem Bernervolk auch durch eine Revision bloß in diesem Sinne zugemutet wird, darf man übrigens wohl reden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bisherige Ansätze in der Vorlage gegenüber dem jetzt geltenden Gesetz verdoppelt, verdreifacht und vervierfacht worden sind. So haben überlebende Ehegatten ohne Kinder, welche bisher 1-1½ Prozent an Steuer zu entrichten hatten, in Zukunft 2-4 Prozent, Onkel und Tanten und Neffen und Nichten statt bisher 4-6 in Zukunft 10-20, Geschwister statt bisher 2-3 in Zukunft 6-12, Geschwisterkinder statt bisher 6-9 fürderhin 12-24 Prozent an Erbschaftsteuer zu bezahlen, und wer dem Erblasser ganz ferne oder gar nicht verwandt ist, wird im Falle der Annahme des Gesetzes von seiner Erbschaft 15 Prozent und, wenn sie 100,000 Fr. übersteigt, volle 30 Prozent davon, also nahezu den dritten Teil, dem Fiskus abzuliefern haben. Mit diesen Ansätzen rückt der Kanton Bern, bei dem es früher als kluge Finanzpolitik galt, in der Festlegung von Steuern Maß zu halten, in die Reihe

derjenigen Kantone, welche die schärfsten Erbschaftssteuern besitzen.

Es ist deshalb schwer verständlich, wie Befürworter des Gesetzes noch von „mäßigen“ Steueransätzen sprechen können, und man darf sich wirklich fragen, ob nicht mit einer derartigen Revision, unter Außerachtlassung gewichtiger volkswirtschaftlicher Ermägungen, im Grunde genommen eine recht kurz-sichtige Augenblickspolitik getrieben wird. Man verhehle sich nicht, daß, wenn z. B., wie auf Seite 24 der Botschaft zu lesen, beim Tode des einen von zwei Geschwistern das überlebende von einer Erbschaft von 300,000 Fr. eine Steuer von 32,250 Fr. zu entrichten hat, eine solche Abgabe sich als eine sehr schwere und sehr drückende Belastung erweist, über die man nicht mit dem neidischen Hinweis auf den unverdienten „Glücksfall“ hinwegtäuschen kann; denn in den meisten Fällen dieser Art wird, trotz des Vermögensanfalles, das Geld zur Bezahlung der Steuer innert der vorgeschriebenen Frist gar nicht zur Verfügung stehen, so daß der Erbe, um dem Fiskus seinen Tribut entrichten zu können, sich Schulden machen müssen! Daß einer solchen Steuerpolitik ernste Bedenken entgegenstehen, wird kaum geleugnet werden können. Trotzdem hätten wir schließlich, um dem Staat zu vermehrten Mitteln zu verhelfen, in Anbetracht der Verhältnisse, von einer Bekämpfung der Vorlage abgesehen, wenn nicht darin noch eine weitere Neuerung einschneidender Art Eingang gefunden hätte, wir meinen die Besteuerung der direkten Erbfolge, also des den Nachkommen zufallenden Erbteiles.

Damit hat die Revision einen Boden betreten, auf dem wir ihr nicht mehr zu folgen vermögen und einen Vorgang geschaffen, der uns zur Verwerfung der Vorlage zwingt. Diese Besteuerung der direkten Erbfolge bedeutet für den Kanton Bern ein Novum, das man bei allen früheren Revisionen von vornherein für unsere Verhältnisse als durchaus ausgeschlossen betrachtet hat. Man erblickte darin bisher eine Idee, welche dem bernischen Volksempfinden so zuwiderläuft, daß man überhaupt davon ab sah, sie auch nur ernstlich zu diskutieren. Man fand sich an den maßgebenden Stellen mit der Tatsache ab, daß dem Bernervolk das Familienvermögen als etwas Unantastbares gilt und daß jeder Eingriff des Staates hier als eine grobe Verletzung schuldiger Pietätsrück-sichten betrachtet wird. Es ist in dieser Beziehung besonders beachtenswert, wie gerade aus bauerlichen Kreisen im Großen Rat mit allem Nachdruck betont wurde, daß die Kinder sich als Miteigentümer des den Eltern zustehenden Vermögens betrachten, da sie in den meisten Fällen dasselbe miterarbeitet und miterworben haben. Die Revisionsversuche von 1902 und 1905 scheiterten in der Volksabstimmung sogar schon ohne die Besteuerung der direkten Erbfolge. Heute aber glaubt man nichtsdestoweniger über tiefeingewurzelte Volksanschauungen sich einfach hinwegsetzen zu dürfen, und nicht genug damit, daß man diese neue Besteuerung einführen will, sieht das Gesetz gleichzeitig für diese Erbfälle auch noch eine Progression, die bis auf 3 % ansteigt, vor. Man beruft sich dafür auf das Beispiel anderer Kantone. Aber abgesehen davon, daß sich die Besteuerung der direkten Erbfolge überhaupt bloß in einer kleinen Minderzahl von Kantonen, nämlich in fünf ganzen und zwei halben Kantonen findet, will man mit der Einführung dieser Neuerung zugleich eine Progression verbinden, mit Ansätzen, wie sie stärker einzig die Kantone Waadt und Genèven, Kantone, wo die Einführung unseres Gesetzes, was nicht ohne Bedeutung, der Volksabstimmung nicht unterstand. Damit geht nun die Revisionsvorlage entschieden über das Maß des Annehmbaren hinaus. Sie reiht sich in dieser Beziehung zwar konsequent, aber ebenso zweckwidrig, an

an die unvermittelte Einführung einer starken Progression im Gesetz über die direkten Steuern, wie an die ausgesucht hitanöse Gestaltung der amtlichen Inventarisation in unserm Kanton. Was man damit in der Folge erreichen wird, ist wahrscheinlich das, daß man den Einzug kapitalkräftiger Elemente im Kantonsgebiet, der vom Standpunkt der Staats-, wie der Gemeindefinanzen aus zu fordern wäre, unterbindet, damit um die Grenzen des Kantons gewissermaßen eine chinesische Mauer aufgeführt und sich der Gefahr aussetzt, solche Elemente, statt sie heranzuziehen, wie man es anderswo zu tun sucht, geradezu zum Lande hinaustreibt.

Mit der neuen Erbschaftsteuervorlage verlegt man also nicht bloß in rücksichtsloser Weise in unserm Volk weitverbreitete Pietätsgefühle, deren Respektierung bisher die Behörden als ihre selbstverständliche Pflicht betrachtet hatten, sondern setzt sich damit auch der Gefahr aus, statt einer Sanierung der Staatsfinanzen in der Folge deren Gegenteil zu erreichen. Daß daneben viele wohlthätige und gemeinnützige Bestrebungen von der empfindlichen Schmälerung einer für ihre Existenz unentbehrlichen Einnahmequelle, der Schenkungen und Legate, bedroht werden, sei hier nur angedeutet; die Folgen davon werden indirekt wieder den Staat treffen.

Eine solche Finanzpolitik vermögen wir nicht mehr zu verstehen, wir erblicken darin einen Schaden für Land und Volk. Wir lehnen diese Vorlage ab, nicht als grundsätzliche Gegner einer Revision des Erbschaftssteuergesetzes, sondern weil wir der Ansicht sind, daß bei einer solchen dem, wie ziemlich allgemein anerkannt, geltenden Volksempfinden besser Rechnung getragen und vernünftiger Maß gehalten werden, und überdies abgewartet werden soll, welche Mehreinnahmen dem Staat aus den übrigen getroffenen Finanzmaßnahmen erwachsen, bevor in so einschneidender Weise vorgegangen wird. Aus diesen Gründen stimmen wir am nächsten Sonntag beim Erbschaftsteuergesetz mit einem Nein!

Nein!